

Ablauf von Ruhezeiten von Grabstätten auf dem Kommunalfriedhof der Stadt Radevormwald im Jahr 2023

Gem. § 10 Satz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald in der zur Zeit geltenden Fassung beträgt die Ruhezeit für die auf dem Kommunalfriedhof beigesetzten Verstorbenen 30 Jahre.

Die Stadt Radevormwald ist im Sinne der § 13 Absatz 7 Satz 1, § 14 Absatz 4 Satz 3, § 15 Absatz 2 Satz 3, § 16 Absatz 2 Satz 5 und § 17 Absatz 6 Friedhofssatzung verpflichtet, die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten schriftlich oder mithilfe einer öffentlichen Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeit von Grabstätten zu informieren.

Nach Ablauf des Nutzungs-/ Verfügungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, über die Grabstätte anderweitig zu verfügen. (vgl. § 14 Absatz 4 und 5 Friedhofssatzung).

Nachstehende Liste führt die Grabstätten auf dem Kommunalfriedhof der Stadt Radevormwald auf, bei denen das Nutzungs-/ Verfügungsrecht im Jahr 2023 abgelaufen ist.

Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2023

Verstorbene/r Name Vorname	Feld	Reihe	Nummer	Ablauf der Ruhezeit
Lehmann, Günther Horst	18R	1	2	19.10.2023
Sartison, Marija	18R	1	3	19.10.2023
Breidenbach, Stephan	18R	1	5	13.12.2023
Jantzen, Ivan	18R	1	6	28.12.2023
Mühlhoff, Elisabeth	18R	1	7	29.12.2023

Bekanntmachungsanordnung

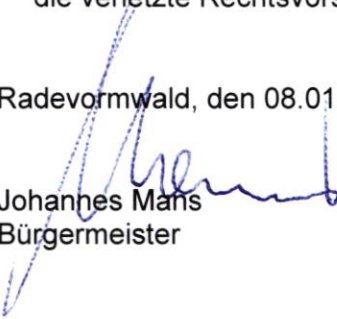
Anhand der Liste werden die **abgelaufenen Ruhezeiten der Grabstätten** auf dem Kommunalfriedhof der Stadt Radevormwald öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

-
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 08.01.2024


Johannes Maas
Bürgermeister